Benutzungsordnung für die Sporthalle Hochdorf

Allgemeines

Die Sporthalle dient dem sportlichen Übungsbetrieb und Sportveranstaltungen in der Gemeinde Hochdorf. Zur Erfüllung dieses Zwecks wird sie der Schule und den örtlichen Vereinen der Gemeinde Hochdorf zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sporthalle besteht nicht.

§ 1 Zweckbestimmung

Die Sporthalle Hochdorf dient vornehmlich dem Sportunterricht der Grundschule Hochdorf und dem sportlichen Übungsbetrieb der örtlichen Vereine.

§ 2 Überlassung der Sporthalle

Die Halle darf nur als Sporthalle genutzt werden.

Die Nutzung der Sporthalle kann außerhalb der schulischen Nutzung nur abends und an Wochenenden erfolgen. Der Übungsbetrieb der Vereine hat spätestens um 22.00 Uhr zu enden. Die Sporthalle ist spätestens um 22.30 Uhr zu schließen.

§ 3 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung ist für den Veranstalter ebenso verbindlich wie für den Teilnehmer oder Besucher einer in der Sporthalle stattfindenden Veranstaltung. Sie dient insbesondere der Sicherheit und Ordnung und zum geregelten Ablauf des Übungsbetriebs und der Veranstaltungen.

§ 4 Benutzung/Ordnung

- (1) Die Sporthalle wird vom Beauftragten der Gemeinde an den Veranstalter übergeben.
- (2) Dem Bürgermeister ist eine verantwortliche Person zu benennen.
- (3) Die ordnungsgemäße Beleuchtung der Zu- und Abgänge, des Hallenflurs und der WC-Anlagen etc. ist sicherzustellen.
- (4) Bei Verabreichung von Speisen und Getränken (nur bei sportlichen Veranstaltungen) ist eine vorübergehende Schankerlaubnis einzuholen. Verabreichte Speisen und Getränke müssen in einwandfreiem Zustand sein. Die Preise müssen angemessen sein. Alkoholfreie Getränke dürfen nicht teurer als alkoholische Getränke sein. Der Veranstalter stellt durch ausreichendes Ordnungspersonal sicher, dass es zu keinen Ausschreitungen und Sachbeschädigungen kommt.
- (5) Die Rettungszufahrt zur Halle sowie die Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten.
- (6) Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß auf Kosten des Veranstalters zu entsorgen.
- (7) Feuer-, sicherheits-, gesundheits- und polizeiliche Vorschriften sind einzuhalten, insbesondere das Jugendschutzgesetz.
- (8) Benutzer die den Bestimmungen dieser Sporthallensatzung zuwiderlaufen, können ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (10) Die Benutzer der Sporthalle haben Gebäude, Einrichtungen und Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort selbstständig dem Rathaus oder einem Beauftragten zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind.

Die Benutzer der Sporthalle haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwider läuft.

- (11) Die Halle darf zum Sportbetrieb nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benützt werden. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen. Dies gilt auch für Nebenräume.
- (12) In allen Nebenräumen einschließlich Foyer ist jeglicher Sport untersagt sowie das Befahren mit irgendwelchen Geräten usw.
- (13) Die Trennvorhänge in der Halle stehen bei Bedarf zu Verfügung. Sie dürfen nur von eingewiesenen Personen bedient werden. Auch alle anderen technischen Einrichtungen werden nur von diesen bedient.
- (14) Nach den einzelnen Veranstaltungen (Turnieren) sind die benützten Räume in besenreinem Zustand zu verlassen. Der Flur, die sanitären Anlagen und das Treppenhaus sind nass zu putzen.
- (15) Das Rauchen ist in der gesamten Sporthalle verboten.

§ 5 Belegung der Sporthalle

- (1) Der Übungsbetrieb der örtlichen Vereine erfolgt anhand eines Belegungsplanes, der von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Vereinen erstellt wird.
- (2) Bei Überschneidungen von Belegungen entscheidet die Gemeinde Hochdorf.
- (3) Sonderveranstaltungen haben Vorrang vor regelmäßigen Belegungen.

§ 6 Ferienregelung/Großreinigung

- (1) Die Sporthalle ist im Regelfall beginnend ab dem ersten Ferientag der gesetzlichen Sommerferien an, für die ersten 4 Wochen geschlossen. Ebenso ist die Sporthalle je eine Woche in den Weihnachts- und Osterferien geschlossen.
- (2) Für die Durchführung einer Großreinigung bzw. bei der Durchführung von Reparaturarbeiten behält sich die Gemeinde Hochdorf vor, die Sporthalle außerhalb dieser getroffenen Regelungen zu schließen bzw. die vorgenannte 4-wöchige Schließungszeit zu verlängern.

§ 7 Haftung

- (1) Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (2) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. den Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Die Verursacher oder der Veranstalter hat der Gemeinde auch die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen.
- (4) Die sportliche Betätigung in der Halle geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (5) Die Überlassung der Sporthalle zu sportlichen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Er hat in diesen Fällen die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (6) Aus der Verwahrung und der in der Halle untergebrachten Sportgeräte übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8 Garderobe

Die Garderobe wird durch den Veranstalter betrieben.

Für fehlende oder beschädigte Kleidungsstücke, Geld, Wertsachen und sonstiges Privateigentum wird eine Haftung der Gemeinde grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 9 Dekoration

- (1) Jede Dekoration der Räume in der Sporthalle, Plakatierungen sowie das Anbringen von sonstigen Befestigungen mit Nägeln u. ä. ist untersagt. Druckschriften und Plakate dürfen nicht angebracht werden.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wobei im Antrag Art, Umfang und Dauer anzugeben ist. Die Gemeinde wird dem Veranstalter die Ausführung ggf. genau vorgeben.
- (3) Wirtschaftliche Werbung kann auf Antrag durch das Bürgermeisteramt gestattet werden.

§ 10 Benutzung der Turngeräte

- (1) In der Halle dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung in die Halle gebracht werden.
- (2) Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Rathaus zu melden.
- (3) Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Sie dürfen mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Geräte nicht im Freien verwendet werden. Dasselbe gilt für die vorhandenen Matten aller Art.
- (4) Kleingeräte, Bälle usw., die in Geräteschränken verwahrt werden, gibt grundsätzlich der Sportlehrer bzw. Übungsleiter aus. Nach der Benutzung sind alle Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteräumen abzustellen bzw. in ihre Ausgangsstellung zurückzubringen.
- (5) Die Geräteschränke für Kleingeräte usw. sind grundsätzlich verschlossen zu halten.
- (6) Es dürfen keinerlei Geräte aus der Sporthalle genommen werden.

§ 11 Fundsachen

Fundsachen sind beim Rathaus abzugeben. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Umfang der Überlassung

Die Sporthalle wird den Veranstaltern immer einschließlich Heizung, Beleuchtung und ggf. Lautsprechanlage überlassen.

Ungebührliche Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers oder Veranstalters beseitigt.

§ 13 Aufsicht/Verwaltung/Ausschluss

- (1) Die Sporthalle wird ausschließlich von der Gemeinde Hochdorf verwaltet.
- (2) Jeder Veranstalter, Benutzer und Besucher ist an deren Weisungen gebunden.
- (3) Dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten ist es erlaubt, jegliche Veranstaltungen oder Übungen zu besuchen.
- (4) Innerhalb jeder Übung oder jeder Veranstaltung trägt der Lehrer, der Übungsleiter, der Vorstand oder sonstige Verantwortliche gegenüber der Gemeinde die Verantwortung für einen der Benutzungsordnung entsprechenden Benutzungsverlauf.
- (5) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung obliegt der Gemeinde die Befugnis, die Sportgruppe/Vereine sofort von der Benutzung auszuschließen. Generelle oder längere Benutzungsverbote sind vom Gemeinderat auszusprechen.

§ 14 Kosten

(1) Die Gebühren für die vorübergehende Schankerlaubnis oder Sperrzeitverkürzung richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Eventuell anfallende Gema-Gebühren sind vom Veranstalter selbst zu tragen.

§ 15 Benutzung der Parkplätze

- (1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden.
- (2) Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich in Rettungswegen parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.
- (3) Vor der zugeteilten Benutzung und nach Ende der Benutzungszeit haben alle Teilnehmer und Besucher die Sporthalle ohne Aufforderung zu verlassen.
- (4) Unbefugtes Aufhalten in der Sporthalle wird als Hausfriedensbruch geahndet.

§ 16 Antrag für Veranstaltungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Veranstaltung (Turnier) muss grundsätzlich schriftlich vier Wochen vor Durchführung bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Zeitpunkt, die Dauer, die Art und der Umfang der Benutzung muss genau bestimmt sein. Ferner muss der verantwortliche Leiter hinreichend benannt sein.
- (2) Veranstaltungswünsche für denselben Termin sind aufeinander abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet bei gleich qualifizierten Anträgen der Zeitpunkt der Antragstellung.
- (3) Auf Kosten des Veranstalters kann die Gemeindeverwaltung die Gestellung von Sicherheits- und Sanitätswachen verlangen.

§ 17 Benutzung der Indoor-Kletteranlage

- (1) Nur Befugte dürfen die Kletteranlage betreten und dort klettern. Jeder Befugte klettert auf eigene Gefahr.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur unter Aufsicht eines erwachsenen Befugten oder in Gruppen unter Anleitung eines erwachsenen Befugten an der Kletterwand klettern. Auch Einzelpersonen über 18 Jahre dürfen nur dann die Kletterwand benutzen, wenn eine zweite Person zur Sicherung anwesend ist.
- (3) Es darf nur unter Einhaltung der anerkannten sicherungstechnischen Richtlinien geklettert werden. Das Klettern ohne Seilsicherung von mehr als 1 m Tritthöhe ist untersagt.
- (4) Beauftragte der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, die Befugten zu kontrollieren.
- (5) Die Gemeinde überlässt dem Befugten die Kletteranlage zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Befugte ist verpflichtet, die Kletteranlage jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen, er muss sicherstellen, dass die Kletteranlage, wenn sie schadhaft ist, nicht benutzt wird.

§ 18 Gebührenordnung

Die Gemeinde Hochdorf vermietet die Sporthalle Hochdorf gegen Entgelt. Für die Benutzung der Halle werden die in der Nutzungsentgelttabelle genannten Gebühren festgelegt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung der Sporthalle Hochdorf tritt am 11. Juni 2008 in Kraft.

Hochdorf, den 11. Juni 2008

Klaus Bonelli Bürgermeister

Entgeltsätze für einmalige Veranstaltungen in der Sporthalle Hochdorf gültig seit 1. Januar 2004

Grundmiete -Veranstaltungsdauer: bis zu 8 Stunden -Veranstaltungsdauer: über 8 Stunden	50,00 € 100,00 €
Bühnenbenützung Lautsprecher	enthalten enthalten
Hausmeister - bei einheimischen und auswärtigen Veranstaltern - bei einer Arbeitszeit bis zu 3 Stunden - bei einer Arbeitszeit bis zu 6 Stunden - für jede weitere Arbeitsstunde	25,00 € 50,00 € 10,00 €
Zuschläge - Winterzuschlag (15.10. – 15.04.)	25,00 €
- Küchenbenützung bei Ausgabe von Speisen über 2,50 €	25,00 €
- für auswärtige Veranstalter auf die Grundmiete	+ 100 %
Kaution für auswärtige Veranstalter	125,00 €

Entgeltsätze für den Übungs- und Sportbetrieb in der Sporthalle Hochdorf

gültig seit 1. Januar 2004

	Örtliche Vereine und Organisationen	
	Jugendtraining	Erwachsene/Aktive
a) Das Nutzungsentgelt		
beträgt pro Stunde	3,30 Euro	6,60 Euro
Bei Abteilung der Halle		
- je Hallendrittel -	1,10 Euro	2,20 Euro

- b) Im Sommerhalbjahr (Monate April bis September) wird ein Nachlass von 25 % auf die unter a) aufgeführten Entgelte gewährt.
- c) In den aufgeführten Nutzungsentgelten je Stunde sind die Nebenkosten, wie z.B. Grundreinigung, Strom, Heizung, Wasser, Abwasser und Müllgebühren sowie die Benutzung der Dusch-, Umkleide- und Toilettenräume enthalten.
- d) Für auswärtige Nutzer wird ein Zuschlag von 100 Prozent erhoben.